



INHALT:

- Kreisaußschußsitzung
- Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Inschutznahme des „Vogelschutzgebietes Bucht bei St. Heinrich“ als Landschaftsbestandteil vom 15. März 1996
- Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost
- Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost (Entwässerungssatzung – EWS)
- Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) zur Entwässerungssatzung (EWS) des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost vom 7. 3. 1996

Kreisaußschußsitzung

Die nächste Sitzung des Kreisaußschusses des Landkreises Starnberg findet am

Donnerstag, dem 28. März 1996, um 14.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, I. Obergeschoß, Zi.-Nr. 200, Strandbadstraße 2,

statt.

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefaßten Beschlüsse

2. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

Verordnung des Landratsamtes Starnberg über die Inschutznahme des „Vogelschutzgebietes Bucht bei St. Heinrich“ als Landschaftsbestandteil vom 15. März 1996

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3, Art. 45 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299) und Art. 22, 75 Abs. 1 und Art. 85 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl. S. 873, BayRS 1102-3-4) erläßt das Landratsamt Starnberg folgende mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 5. März 1996, Nr. 820-8632-6/93, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die Bucht von St. Heinrich am Starnberger See mit seinem Verlandungsgebiet und den Streuwiesen wird als Landschaftsbestandteil in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen geschützt.
- (2) Der Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung „Vogelschutzgebiet Bucht bei St. Heinrich“.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 41 ha und liegt in der Gemeinde Seeshaupt, Landkreis Weilheim-Schongau, und der Gemeinde Münsing, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen, sowie bezüglich der Seegrundstücke im Landkreis Starnberg.
Er umfaßt die Grundstücke Fl.Nrn. 534 und 539 (Teilfläche), Gemarkung Seeshaupt, Gemeinde Seeshaupt, und die Grundstücke Fl.Nrn. 1864/1 (Teilfläche), 1721/1 (Teilfläche), 1713/2 (Teilfläche), 1710/2 (Teilfläche), 1726/3 (Teilfläche), 1708 (Teilfläche), 1706/2, 1684 (Teilfläche), Gemarkung Holzhausen, Gemeinde Münsing, sowie die See-Fl.Nrn. 6 (Teilfläche), 7 (Teilfläche), 13 (Teilfläche), gemeindefreies Gebiet Starnberger See, Landkreis Starnberg.
- (2) Die Lage und die Grenzen des Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Karten im Maßstab 1:50000 und 1:5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Eintragung in den Karten im Maßstab 1:5000. Maßgebend für die Abgrenzung ist die Innenkante der Grenzlinie in der Schutzgebietkarte.
- (3) Die Grenze beginnt nordöstlich des Grundstücks Fl.Nr. 1707, Gemarkung Holzhausen, und verläuft an der westlichen Seite des Fuß- und Radweges nach Nordosten, bis sie auf den Parkplatz gegenüber der Gaststätte „Fischerros!“ trifft. Sie folgt der südlichen Grenze des Parkplatzes nach Westen bis zum Seestein 282. Von dort verläuft die Grenze westwärts entlang eines mit Gehölzen bewachsenen Entwässerungsgrabens, umläuft eine mit Gehölzen umsäumte Wiese nach Norden, bis sie auf eine Gerade trifft, die sich in Verlängerung der Fluchtlinie der nördlichen Außenwand der Kirche mit dem Seestein 281 ergibt. Die Grenze folgt dieser Geraden 350 m, biegt südwestlich ab und trifft dort auf einen Punkt der Westgrenze des Schutzgebietes, der 300 m vom Ufer entfernt ist. Die Westgrenze verläuft von diesem Punkt

Richtung Südwesten bis zum Schnittpunkt der östlichen Einzäunung des Segelplatzes mit der Wasserfläche und hält dabei einen Abstand zum Stegkopf von 50 m ein. Sie folgt der Einzäunung des Segel- und Tennisplatzes nach Süden und umläuft den Tennisplatz nach Westen bis zur gemeinsamen Zufahrt des Freizeitgeländes. Sie verläuft entlang der östlichen Seite der Zufahrt nach Südosten und trifft auf den Fußweg nördlich der Staatsstraße. Sie folgt der Nordseite des Fußweges Richtung Osten bis zur Südecke des Grundstücks Fl.Nr. 1707, Gemarkung Holzhausen. Sie umläuft die Grundstücke Fl.Nrn. 1707 und 1707/1, Gemarkung Holzhausen, erst nach Nordwesten, dann nach Nordosten und kehrt an der nordöstlichen Grenze dieser Grundstücke zum Ausgangspunkt zurück.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme ist es,

- (1) einen Teilbereich des Starnberger Sees, der durch die Ramsar-Konvention für die Avifauna als international bedeutsames Feuchtgebiet klassifiziert wird, im Bereich der Bucht von St. Heinrich als Lebensstätte und Rückzugsgebiet für durchziehende, überwinternde und brütende Sumpf- und Wasservögel im Sinne der Ramsar-Konvention besonders zu schützen,
- (2) allen, insbesondere den gefährdeten Vogelarten, die erforderlichen Lebensbereiche einschließlich der notwendigen Nahrungsquellen und Brutgelegenheiten zu sichern und zu verbessern sowie Störungen und Beeinträchtigungen von ihnen fernzuhalten,
- (3) den Bereich als Reproduktions- und Lebensraum für eine stabile und artenreiche Vogel- und Fischfauna zu sichern, zu verbessern und eine ungestörte Entwicklung der aquatischen und subaquatischen Flora und Fauna zu ermöglichen,
- (4) den Artenreichtum an Tieren und Pflanzen in dem großen und zusammenhängenden Verlandungsbereich, bestehend aus Feuchtgebüsch, Streuwiesen, Röhricht und Schwimmblattvegetation, zu erhalten und zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Ferner ist es verboten,
 1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu ändern,
 3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
 7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu töten, Brut oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 8. Sachen im Gelände zu lagern,
 9. Feuer zu machen und zu betreiben,
 10. zu zelten oder zu lagern,
 11. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu zerstören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
 13. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder die Zu- und Abläufe des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 14. Gräben oder Drainagen neu anzulegen oder bestehende zu ändern,
 15. Entwässerungen vorzunehmen,
 16. Streu- oder Naßwiesen umzubringen, in mehrschüriges Grünland umzuwandeln, zu düngen, zu beweiden oder aufzuforsten,
 17. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
 18. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
 19. Hunde frei laufen zu lassen,
 20. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.
- (3) Nach Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG ist es verboten,
 1. das Schutzgebiet außerhalb der befestigten Straßen, Wege und markierten Pfade zu betreten oder zu befahren; das gilt nicht für Grundeigentümer und sonstige Berechtigte,
 2. im Schutzgebiet außerhalb der befestigten Straßen und Wege zu reiten.
- (4) Nach Art. 22 BayWG ist es verboten,
 1. die Gewässer im Schutzgebiet mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
 2. in den Gewässern des Schutzgebietes zu baden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:
 1. Die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen;
 2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen und Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbestandteiles hinweisen oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung und mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde erfolgt;
 3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Einzelbaumentnahme bzw. Femelnutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nrn. 14, 15, 16 und 18;
 4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nrn. 14 bis 18;
 5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und die Aufgaben des Jagdschutzes sowie die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung durch Berufsfischer und die Fischereiaufsicht durch Berufsfischer einschließlich der hierzu benötigten Bootsfahrten unter größtmöglicher Schonung der Vogelwelt; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 20. Die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Erklärung von Teilflächen des Starnberger Sees als Laichschongebiet vom 30. November 1976, Amtsblatt des Landkreises vom 10. Dezember 1976, Nr. 51, bleiben unberührt.
 6. Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht;
 7. Unterhaltungsmaßnahmen an Gräben und Drainagen mit Zustimmung des örtlich zuständigen Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde;

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über den Landschaftsbestandteil

„Vogelschutzgebiet Bucht bei St.-Heinrich“

am Starnberger See, Landkreise Starnberg, Bad Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau vom 15. März 1996

Starnberg, den 15.3.96

Landratsamt Starnberg

Übersichtskarte Maßstab 1:50.000

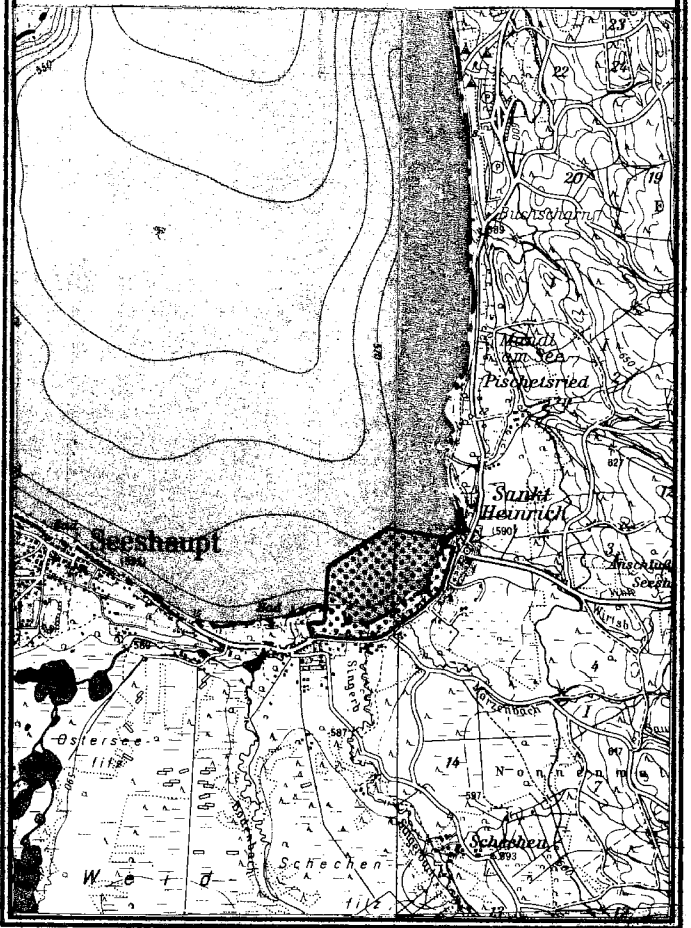
Schaffrath

i. A. Schaffrath Oberregierungsrätin

Kartengrundlage: Topografische Karte



Landschaftsbestandteil



Die neuen Restmüllgebühren im Landkreis Starnberg



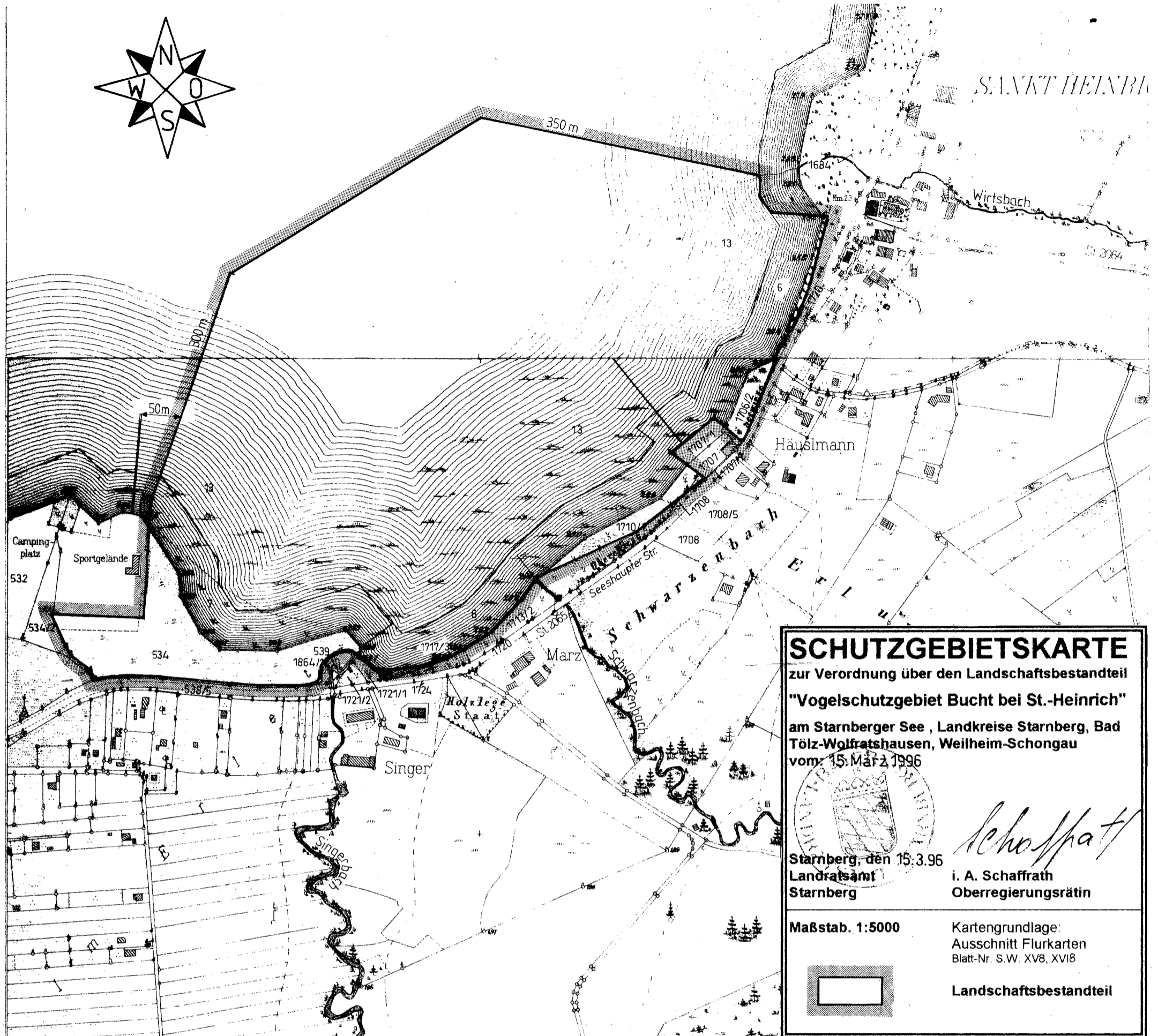
Restmüll-Tonne (14tägl. Leerung)	Gebühr pro Halbjahr seit 1. 1. 1996
60 Liter	169,50 DM
120 Liter	336,— DM
240 Liter	675,— DM
660 Liter	1857,— DM
1,1 m ³	3094,50 DM
Restmüllsäcke ¹⁾	Stück 24,— DM

¹⁾ Nur in Ausnahmefällen zusätzlich zur Restmüll-Tonne.

Direkt-Anlieferung Umladestation Unering	Gebühr pro t seit 1. 1. 1996
Gewerbeabfall ²⁾	771,— DM
Gartenabfälle (Hadorf)	346,— DM
Bauschutt	192,— DM
Altholz	385,— DM
Elektronikschrott	507,— DM
Schrott	236,— DM
Papier/Kartonagen	340,— DM
Straßenkehricht	241,— DM
Altkleider	158,— DM
Biomüll	620,— DM

²⁾ Bei Vermischung mit Wertstoffen verdreifacht sich die Gebühr.

³⁾ Bei Abfällen mit einer Dichte <0,1 t/m³ verdoppelt sich die Gebühr.



SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über den Landschaftsbestandteil

"Vogelschutzgebiet Bucht bei St.-Heinrich"

am Starnberger See, Landkreise Starnberg, Bad

Tölz-Wolfratshausen, Weilheim-Schongau

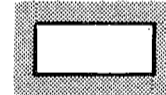
vom 15. März 1996

Starnberg, den 15.3.96
Landratsamt
Starnberg

Schaffrath
i. A. Schaffrath
Oberregierungsrätin

Maßstab: 1:5000

Kartengrundlage:
Ausschnitt Flurkarten
Blatt-Nr. S.W. XV8, XVI8



Landschaftsbestandteil

8. der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungs-, Abwasserentsorgungs-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen sowie bestehende Anlagen der Deutschen Bundespost;

9. Bootsfahrten zur Bootshütte vor dem Grundstück Fl.Nr. 1707/1, Gemarkung Holzhausen, auf dem Seegrundstück See-Fl.Nr. 6 durch den jeweiligen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der Bootshütte; es gilt jedoch § 4 Abs. 2 Nr. 20.

§ 6

Befreiungen

Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das örtlich zuständige Landratsamt unter der Voraussetzung des Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilen.

§ 7

Ordnungswidrigkeit

- Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 20 zuwiderhandelt.
- Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a) in Verbindung mit Art. 22 BayWG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 3 Nrn. 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Starnberg, 15. März 1996

LANDRATSAMT STARNBERG
i. A. Schaffrath, Oberregierungsrätin

LANDRATSAMT STARNBERG
Dr. Widmann, Landrat

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg; verantwortlich: Landrat Dr. Rudolf Widmann; Redaktion: Stefan Diebl; Satzherstellung: Druckerei Josef Jägerhuber GmbH, Starnberg.

Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, erläßt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. 6. 1994 (BayRS 2020-6-1-I) folgende Änderung seiner Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes vom 22. 9. 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 37 vom 28. 9. 1992) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder, ausgenommen den Ortsteil Haunshofen der Gemeinde Wielenbach.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Herrsching a. Ammersee, den 7. 3. 1996

ZWECKVERBAND ZUR ABWASSERBESEITIGUNG AMMERSEE-OST
A. Wexlberger, Verbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung des Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes zur Abwasser- beseitigung Ammersee-Ost (Entwässerungssatzung – EWS)

Aufgrund von Art. 22 Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 20. 6. 1994 (BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung, Art. 41b Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erläßt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Ammersee-Ost, Körperschaft des öffentlichen Rechts, nachfolgend als Zweckverband bezeichnet, folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Zweckverbandes vom 22. 9. 1992 (Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 37 vom 28. 9. 1992) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser

Satzung eine Entwässerungsanlage für Schmutzwasser und begrenzt (§ 4 Abs. 1 Satz 2) für Niederschlagswasser als öffentliche Einrichtung für das Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden, ausgenommen für den Ortsteil Haunshofen der Gemeinde Wielenbach.

- § 3 wird wie folgt ergänzt und geändert:

- Die Begriffsbestimmung „Abwasser“ erhält folgende Fassung:
Abwasser ist Schmutzwasser oder Niederschlagswasser. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
- Zwischen den Begriffsbestimmungen für „Abwasser“ und „Fremdwasser“ werden folgende Begriffsbestimmungen eingefügt:
Schmutzwasser ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.
Niederschlagswasser ist Wasser, das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Flächen abfließt.

- Die Begriffsbestimmung „Fremdwasser“ erhält folgende Fassung:
Fremdwasser ist Grund-, Quell- und Drainagewasser.

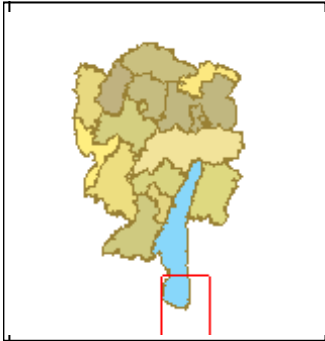
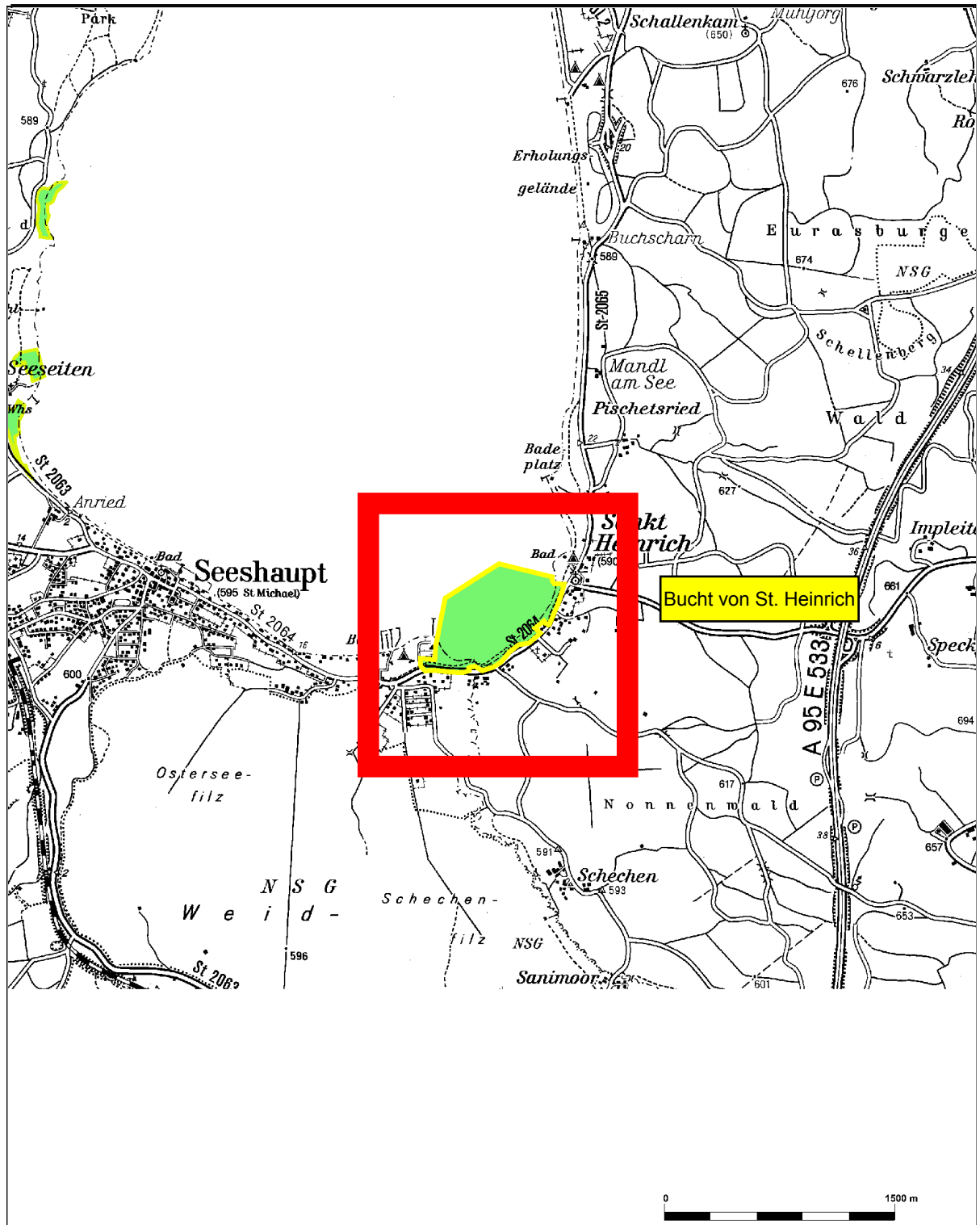
- Die Begriffsbestimmung „Kanäle“ erhält folgende Fassung:
Kanäle sind Mischwasserkanäle oder Schmutzwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Rückhaltebecken, Pumpwerke.


- Die Begriffsbestimmung „Regenwasserkanäle dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser“ entfällt.

- a) In § 4 Abs. 3 Buchst. a), § 15 Abs. 5 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „Abwasser“ durch das Wort „Schmutzwasser“ ersetzt.

- In § 4 Abs. 3 Buchst. b), § 4 Abs. 4 sowie § 17 Abs. 1 Sätze 1 u. 2 wird jeweils das Wort „Abwassers“ durch das Wort „Schmutzwassers“ ersetzt.

- In § 5 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Abwassereinleitung“ durch das Wort „Schmutzwassereinleitung“ ersetzt.



LRA Starnberg GeoLIS		
		Maßstab 1: 40000
		Bearbeiter: bearbeitet von
		Datum: 10.11.2006